

Entgeltordnung für die Benutzung der Dreifachsporthalle der Gemeinde Buttenwiesen

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Dreifachsporthalle, Am Heuberg 2, 86647 Buttenwiesen:

§ 1

Benutzungsentgelt

(1) Die Gemeinde Buttenwiesen erhebt für die Benutzung der Dreifachsporthalle und ihre Betriebsvorrichtungen ein Entgelt.

(2) Die nachstehend festgelegten Entgelte sind Nettobeträge. Ihnen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Entgelte sind die Vereine, Gruppen und sonstigen Veranstalter, die die Hallen und ihre Betriebsvorrichtungen benützen.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entgelte (modifiziert s. Seite 4)**~~(1) Hallennutzung~~~~Maßgeblich ist jeweils die Zeit der Reservierung~~~~a) Trainingsbetrieb~~~~je Teilhalle und Stunde 3,00 €~~~~b) Sportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld~~~~je Teilhalle und Stunde 3,00 €~~~~c) Sportveranstaltungen mit Eintrittsgeld~~~~je Teilhalle und Stunde 5,00 €~~~~d) Sonstige Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld~~~~je Teilhalle und Stunde 5,00 €~~~~e) Sonstige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld~~~~je Teilhalle und Stunde 20,00 €~~~~f) Gymnastikraum~~~~je Stunde 3,00 €~~~~(2) Reinigungskosten~~~~Nach Veranstaltungen mit Publikum für die~~~~Endreinigung~~~~je Teilhalle pauschal 50,00 €~~~~(3) Küche~~~~je Tag pauschal 50,00 €~~

§ 4

Sicherheitsleistung, Ausfallentschädigung

(1) Die Gemeinde kann mit der Zusage für eine Veranstaltung die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

(2) Bei Rücktritt eines Veranstalters innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 € zu entrichten.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld; Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung.

(2) Die Abrechnung für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen (z. B. Trainingsbetrieb) erfolgt gemäß den Eintragungen im Belegungsplan im vierteljährlichen Turnus. Abweichend davon kann bei örtlichen Vereinen und Institutionen, die regelmäßig die Halle belegen, eine jährliche Pauschalabrechnung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Hallenbelegung erfolgen.

(3) Die Gebühren für alle anderen Veranstaltungen sind sofort fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Inbetriebnahme der Halle in Kraft.

Buttenwiesen, den

Norbert Beutmüller
1. Bürgermeister

§ 3**Entgelte** (modifiziert 21.02.2007/Bgm. Beutmüller)

(1) Hallennutzung

Maßgeblich ist jeweils die Zeit der Reservierung

- | | |
|--|---------|
| a) Trainingsbetrieb | |
| je Teilhalle und Stunde | 3,00 € |
| b) Sportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld | |
| je Wettkampfstunde | 9,00 € |
| c) Sportveranstaltungen mit Eintrittsgeld | |
| je Wettkampfstunde | 15,00 € |
| d) Sonstige Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld | |
| je Teilhalle und Stunde | 5,00 € |
| e) Sonstige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld | |
| je Teilhalle und Stunde | 10,00 € |

(2) Reinigungskosten

- | | |
|--|---------|
| Nach Veranstaltungen mit Foyer und/oder Tribünen
für die Endreinigung
pauschal | 80,00 € |
|--|---------|

(3) Küche

- | | |
|--------------------------|---------|
| je Reservierung pauschal | 50,00 € |
|--------------------------|---------|